

**Verordnung**  
**über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen**  
**im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung**  
**für das Rolladen- und Jalousiebauer-Handwerk**  
**(Rolladen- und Jalousiebauermeisterverordnung – RollJalMstrV)**

**Vom 18. September 1989**

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**1. Abschnitt**

**Berufsbild**

**§ 1**

**Berufsbild**

(1) Dem Rolladen- und Jalousiebauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Herstellung, Montage, Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Rolläden und ähnlichen Bauteilen,
2. Entwurf, Herstellung, Montage, Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Jalousien, Markisen, Rollos, Verdunklungen und ähnlichen Sonnen-, Blind- und Lichtschutzanlagen für Fenster, Freiflächen und Fassaden,
3. Entwurf, Herstellung, Montage, Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Rolltoren, Roll- und Scherengittern und ähnlichen verschließenden Bauteilen,
4. Zusammenbau, Einbau, Wartung und Instandsetzung von Rolladen-Fenster-Kombinationen,
5. Entwurf, Herstellung, Montage, Prüfung, Wartung und Instandsetzung von Antrieben und Steuerungen einschließlich der Schutzvorrichtungen für die unter Nummer 1 bis 4 genannten Erzeugnisse,
6. Entwurf, Herstellung, Montage und Instandsetzung von Rollraumverkleidungen, insbesondere von Rolladenkästen.

(2) Dem Rolladen- und Jalousiebauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Chemie und Physik,
2. Kenntnisse über Statik,
3. Kenntnisse der Befestigungstechnik,
4. Kenntnisse über bauphysikalische Zusammenhänge des Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutzes,

5. Kenntnisse der Wirkungsweise der branchenüblichen Antriebe, ihrer Steuerungen und Schutzvorrichtungen,
6. Kenntnisse der Arten und Eigenschaften, der Verwendung und Lagerung von Werk- und Hilfsstoffen sowie von Beschlägen,
7. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Normen, Richtlinien und Vorschriften, insbesondere der des Umweltschutzes,
9. Kenntnisse über bauordnungs- und bauvertragsrechtliche Bestimmungen,
10. Kenntnisse über die Planung von Werkstätten sowie über die Einrichtung und den Betrieb von Baustellen,
11. Beurteilen der baulichen Gegebenheiten,
12. Berechnen der erforderlichen Abmessungen von Konstruktionsteilen, der Untersetzungen und Kraftübertragungen sowie der Belastbarkeit von Getrieben und branchenüblichen Antrieben,
13. Maßnahmen und Prüfen,
14. Anfertigen und Lesen von Skizzen, Konstruktionszeichnungen und Schaltplänen sowie Fertigen von Aufrissen,
15. Lesen von Bauplänen und -zeichnungen,
16. Auswählen und Zuordnen der Werkstoffe,
17. Be- und Verarbeiten von Metall, insbesondere durch Sägen, Schneiden, Scheren, Meißeln, Feilen, Schleifen, Bohren, Reiben, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Richten, Biegen, Abkanten, Schrauben, Nieten, Gas- und Lichtbogenschweißen, Hart- und Weichlöten, Kleben,
18. Be- und Verarbeiten von Holz, insbesondere durch Sägen, Schneiden, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Zinken, Schlitzen, Zapfen, Stemmen, Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben,
19. Be- und Verarbeiten von Kunststoff, insbesondere durch Sägen, Schneiden, Hobeln, Fräsen, Feilen, Bohren, Umformen, Verbinden,
20. Behandeln von Oberflächen,
21. Zuschneiden und Verbinden von Bespannungen und Behängen,
22. montagefertiges Zusammenbauen,

23. betriebsfertiges Montieren am Bau,
24. Prüfen, Warten und Instandsetzen der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse,
25. Prüfen, Pflegen und Instandhalten von berufsbezogenen Werkzeugen, Vorrichtungen, Geräten, Maschinen und Werkstatteinrichtungen.

## 2. Abschnitt

### Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

#### § 2

#### **Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 20 Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als zwölf Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

#### § 3

#### **Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Herstellen und Montieren einer mehrteiligen Rolladenanlage, insbesondere zum Wärme-, Schall- oder Einbruchschutz,
2. Herstellen und Montieren einer kraftbetätigten Rolltor- oder Schutzgitteranlage mit den für eine gewerbliche Nutzung erforderlichen Sicherheitseinrichtungen,
3. Herstellen und Montieren einer kraftbetätigten mehrteiligen Verdunkelungsanlage,
4. Herstellen und Montieren einer außenseitigen textilen Sonnenschutzanlage, automatisch gesteuert, zur Beschattung von Freiflächen, Glas- oder Fassadenteilen,
5. Herstellen und Montieren einer kombinierten Sonnen- und Wetterschutzanlage mit elektrischen Antrieben und automatischer Steuerung, bestehend aus einer Außenjalousie oder Markisolette und einem Rolladen.

(2) Der Prüfling hat die Möglichkeit, vorgefertigte Bauteile und Halbzeuge zu verwenden. Er hat vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit dem Meisterprüfungsausschuß die Entwurfs- und die Fertigungszeichnung mit Maßangaben sowie die Vorkalkulation mit Werkstoffliste zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Fertigungszeichnung, die Vor- und Nachkalkulation und der rechnerische Nachweis der tatsächlichen Verschnittzuschläge sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

#### § 4

#### **Arbeitsprobe**

(1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehend genannten Tätigkeiten auszuführen:

1. Anfertigen eines Welleneinsatzes, bestehend aus Wellenbolzen und Ronden, sowie Einschweißen dieses Einsatzes in eine Stahlwelle,
2. Anfertigen einer Motorkonsole für ein Rollgitter oder Rolltor,
3. Anfertigen einer geschweißten, geschraubten oder geklebten Eckverbindung,
4. Anfertigen und Einbauen verschiedener Beschlagteile,
5. Anfertigen eines Schloßstabes mit eingebautem Schloß,
6. Anfertigen einer Rollraumverkleidung,
7. Anfertigen eines Schutzkastens aus Metall,
8. Einrichten, Verwenden und Instandhalten von Maschinen, Werkzeugen und Schutzvorrichtungen.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

#### § 5

#### **Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
  - a) Ermitteln von Stabnennweiten und Berechnen von Profilen und Konstruktionsteilen,
  - b) Berechnen der Untersetzungen und Kraftübertragungen sowie der Belastbarkeit von Getrieben und branchenüblichen Antrieben;
2. Technisches Zeichnen:
  - a) Anfertigen von Skizzen, Konstruktionszeichnungen, Schaltplänen und Aufrissen,
  - b) Lesen von Skizzen, Konstruktionszeichnungen und Schaltplänen,
  - c) Anfertigen von Entwurfs- und Fertigungszeichnungen;
3. Fachtechnologie:
  - a) Wirkungsweise der branchenüblichen Produkte,
  - b) Wirkungsweise der branchenüblichen Antriebe, ihrer Steuerungen und Schutzvorrichtungen,
  - c) Be- und Verarbeitungsmethoden,
  - d) Aufstellen, Benutzen, Pflegen und Instandhalten der berufsbezogenen Maschinen, Geräte und Werkzeuge einschließlich der Schutzvorrichtungen,
  - e) Chemie, Physik,
  - f) Statik und Befestigungstechnik,
  - g) bauphysikalische Zusammenhänge des Wärme-, Schall- und Feuchtigkeitsschutzes,

- h) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
  - i) berufsbezogene Normen, Richtlinien und Vorschriften, insbesondere des Umweltschutzes,
  - k) bauordnungs- und bauvertragsrechtliche Bestimmungen;
4. Werkstoffkunde:
- a) Arten, Eigenschaften, Verwendung und Lagerung der Werk- und Hilfsstoffe sowie der Beschläge,
  - b) Behandlung von Oberflächen;
5. Arbeitsvorbereitung, Kalkulation:
- a) Arbeitsvorbereitung für Einzel- und Serienfertigung sowie Organisationsmittel,
  - b) Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren einschließlich der Berechnungen für die Angebots- und Nachkalkulation.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als 18 Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.
- (5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 1 und 3.

### 3. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 6

##### **Übergangsvorschrift**

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

##### § 7

##### **Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 8

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

##### § 9

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 18. September 1989

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht